

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf
Az.: 63-722/2024

Warendorf, 27.11.2024

Die PV-Rinkerode GmbH & Co.KG, Am Bodden 41, 18528 Buschvitz, hat am 28.03.2024 einen Bauantrag gemäß § 64 BauO NRW 2018 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PV) auf den Grundstück Gemarkung Rinkerode, Flur 30, Flurstück 95 vorgelegt.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer FF-PV auf einer Ackerfläche westlich der Bahnlinie Rinkerode – Drensteinfurt. Auf insgesamt 81.455 m² werden Solarpaneele aufgestellt. 43.564 m² der Fläche werden von 17.256 Modulen à 570 Wp überstellt.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat auf der Grundlage eines landschaftspflegerischen Begleitplans und einer Artenschutzprüfung, eines Blendgutachtens sowie unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Kühlmann